

**Vereinbarung
zwischen der Universität Zürich und der ETH Zürich
über den gegenseitigen Besuch von
Lehrveranstaltungen**

Zürich, den 20. Oktober 1997

Art. 1 Grundsatz und Umfang

Die Diplomstudierenden, Nachdiplomstudierenden, Doktoranden und Doktorandinnen der beiden Hochschulen, im folgenden Studierende genannt, können und sollen Lehrveranstaltungen der anderen Hochschule, für die keine Zulassungsbeschränkungen und -voraussetzungen bestehen, als Ergänzung der an der eigenen Hochschule gewählten Studienrichtung besuchen.

Art. 2 Einschreibung, Registrierung und Legitimation

¹ Massgebend ist die Einschreibung an derjenigen Hochschule, an welcher die Studierenden immatrikuliert sind.

² Eine Registrierung bei der Studienadministration ist für diejenigen Lehrveranstaltungen notwendig, die mit Testaten bzw. Krediteinheiten abgeschlossen oder geprüft werden sollen. Die Legitimationskarte gilt im übrigen als Zutrittsberechtigung.

Art. 3 Schulgeld

¹ An einer der beiden Hochschulen für ein volles Semester eingeschriebene Studierende können einzelne Lehrveranstaltungen der anderen Hochschule, für die keine Zulassungsbeschränkung besteht, ohne Entrichtung eines Schulgeldes besuchen.

² Beurlaubte Studierende sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Art. 4 Testate bzw. Krediteinheiten

¹ Für die Anerkennung von Testaten bzw. Krediteinheiten gelten die allgemeinen und die Fakultäts- bzw. Abteilungsvorschriften derjenigen Hochschule, an welcher die Studierenden immatrikuliert sind. Vor dem Beginn der Lehrveranstaltung muss bei der eigenen Fakultät bzw. Abteilung eine schriftliche Bestätigung eingeholt werden, die die Anerkennung des Testats bzw. der Krediteinheiten bei erfolgreichem Besuch garantiert.

² Die Studierenden lassen Testate bzw. Krediteinheiten in den Dokumenten derjenigen Hochschule, an welcher sie immatrikuliert sind, gemäss den reglementarischen Voraussetzungen der anderen Hochschule registrieren.

Art. 5 Prüfungen

¹ Für die Anerkennung von Prüfungen gelten die allgemeinen und die Fakultäts- bzw. Abteilungsvorschriften derjenigen Hochschule, an welcher die Studierenden immatrikuliert sind. Vor dem Besuch der Lehrveranstaltung muss bei der eigenen Fakultät bzw. Abteilung eine schriftliche Bestätigung eingeholt werden, die die Anerkennung bei Bestehen der Prüfung garantiert.

² Die Zulassung zu den Prüfungen erfolgt nach den Vorschriften der Fakultäten bzw. Abteilungen der anderen Hochschule.

³ Die Noten werden von den Examinatoren bzw. Examinatorinnen an die Hochschule, an welcher die Studierenden immatrikuliert sind, übermittelt. Für die Studierenden der Universität Zürich sind die Noten an die jeweilige Fakultät, für die Studierenden der ETH Zürich an die entsprechende Abteilung zu adressieren.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 20. Oktober 1997 in Kraft.

Der Rektor der Universität Zürich
Prof. Dr. H.H. Schmid

Der Rektor der ETH Zürich
Prof. Dr. K. Osterwalder